

Informationsblatt für Studierende und Eltern studierender Kinder

Abbau von Subventionen und Steuervergünstigungen?

Bundesregierung: Kindergeld nur noch bis 25

Was die Bundesregierung unter der Überschrift „Abbau von Subventionen und Steuervergünstigungen“ streicht, sind mehrheitlich Maßnahmen zu Lasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – so wurde die Steuerfreiheit von Abfindungen und Übergangsgeld gestrichen, es soll die Entfernungspauschale für Fahrten zur Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer geben und Arbeitszimmer sollen nicht mehr absetzbar sein. Eine weitere geplante Maßnahme bringt für den Finanzminister nicht sehr viel, da sie nur eine zahlenmäßig kleine Gruppe trifft, diese aber dafür um so heftiger:

Die neue Bundesregierung plant, das Höchstalter, bis zu dem Kindergeld und Kinderfreibetrag gewährt werden, vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr abzusenken.

Wen trifft die Absenkung?

Es betrifft im Wesentlichen Eltern studierender Kinder und damit indirekt die Studierenden selbst, die in Deutschland nach wie vor mehrheitlich auf finanzielle Unterstützung aus dem Elternhaus angewiesen sind.

Die GEW hat immer eine vom Elternhaus unabhängige Bildungsfinanzierung gefordert. So lange die Gesellschaft allerdings die Finanzierung der Ausbildung weiterhin überwiegend den Eltern aufbürdet, darf sie diese finanziell nicht ganz im Regen stehen lassen. Genau dies passiert aber, wenn Eltern studierender Kinder ab dem vollendeten 25. Lebensjahr der Kinder keinen Anspruch mehr auf Kindergeld und Kinderfreibetrag haben. Den Wegfall von 154 € im Monat, ab dem dritten Kind 179 €, spüren die meisten Familien in ihrer Haushaltskasse.

Viele Ausbildungsgänge können nur schwer bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen werden. Das gilt nicht nur für lang dauernde Studienfächer wie Medizin. Es gilt auch für Menschen mit weniger gradlinigen Bildungsverläufen – Menschen, die erst mal eine Berufsausbildung absolviert oder ein längeres Auslandspraktikum gemacht haben, aus dem zweiten Bildungsweg kommen oder einfach nur einige Semester Wartezeit für den gewünschten Studienplatz überbrücken mussten.

Viele andere Leistungen hängen am Kindergeldanspruch!

Die meisten Leistungen, die für Kinder und Jugendliche gewährt werden, knüpfen formal-rechtlich an den Kindergeldanspruch an. All diese Leistungen fallen mit dem Ende der Kindergeldberechtigung weg:

- Der Anspruch auf Waisenrente und Halbwaisenrente sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und anderen Versorgungssystemen (z.B. Betriebsrenten)
- Der Anspruch auf Steuerklasse II bei Alleinerziehenden
- Der Anspruch auf Kinderzulagen im Besoldungsrecht und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes
- Der Anspruch auf Beihilfe bei Beamtinnen und Beamten fällt für die Kinder ganz weg, für weitere Familienmitglieder kann er sich vermindern. Da die betroffenen Studierenden sich im Vertrauen auf ihre Beihilfeberechtigung i.d.R. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben befreien lassen, müssen sie jetzt den vollen Beitrag zur privaten Krankenversicherung bezahlen.

Wann trifft es sie?

Die vom Wegfall des Kindergelds betroffenen Studentinnen und Studenten befinden sich im Alter von 25 Jahren in der Regel in der Schlussphase ihres Studiums, in der auch „Dazuverdienen“ immer schwieriger wird. Diese Belastung tritt zu der Belastung durch die drohende Einführung von Studiengebühren in vielen Bundesländern hinzu. Auch der Wegfall des Kindergelds reiht sich ein in eine Serie von Maßnahmen, die dazu beitragen, Kindern aus sozial schwächeren Familien die Aufnahme eines Studiums – oder den erfolgreichen Abschluss – zu erschweren. Das erhöht entgegen allen Sonntagsreden die soziale Selektivität des deutschen Bildungssystems.

Was tut die GEW?

Die GEW hat bereits im November Briefe an Mitglieder der Bundestagsfraktionen sowie an Bundesinnenminister Schäuble geschrieben und auf das Problem hingewiesen. Daneben haben wir uns an die Presse gewandt. Aber 25-jährige Studierende eignen sich für die Presse nicht als Sympathieträger, sondern werden eher als „Langzeitstudenten“ diffamiert, so dass das Thema nicht aufgegriffen wurde. Da die einschlägige Gesetzesbestimmung im Einkommensteuergesetz steht und deshalb die Zustimmung auch des Bundesrates erforderlich ist, werden wir

weiterhin in Bund und Ländern dafür eintreten, das Höchstalter für den Kindergeldbezug nicht abzusenken.

Was können Sie tun?

Möglichst viele betroffene Studierende und Eltern sollten Briefe an ihre Bundestagsabgeordneten und Landesregierungen schreiben. Zeigen Sie auf, in welche finanziellen Schwierigkeiten sie durch die Entscheidung kommen würden, und dass das nicht daran liegt, dass Sie – oder ihre Kinder – „Bummelstudenten“ sind. Schließlich braucht die Gesetzesänderung in Bundestag und Bundesrat eine Mehrheit. Schicken Sie uns eine Kopie Ihres Schreibens an GEW-Hauptvorstand, z.Hd. Gabi Herzog, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/Main.